

- c) Ganztagsgruppe; ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- d) Dreiviertelgruppe; ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- e) Spontanbetreuung; ab der 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen worden sind

Die Kindergartenleitung kann zu Buchstabe e) Ausnahmeentscheidungen treffen.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Der Antrag ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Der Kindergartenleitung obliegt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, wie es vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.

(5) Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht. Vom Tag der Erstaufnahme an besteht innerhalb der ersten 3 Monate eine Eingewöhnungszeit, in der die Betreuungsvereinbarung zum jeweiligen Monatsende dauerhaft beendet werden kann. Nach Ablauf der 3 Monate gilt die Betreuungsvereinbarung. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht erfüllt.

§ 5 Vor Anmeldung, Warteliste

(13) Die Kindertagesstätte steht jedem Brunsbeker Kind offen, sofern Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen werden von der Kindergartenleitung entgegen genommen.

(2) Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden Kinder grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Geburtsdatums aufgenommen. Kinder, die am nächstfolgenden Einschulungstermin in die Schule kommen, werden bevorzugt aufgenommen.

X (3) Für Krippenkinder erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Anmeldung. Das Kind muss zu diesem Zeitpunkt schon geboren und in Brunsbek gemeldet sein.

(4) Sonstige Fälle bedürfen einer gesonderten Entscheidung des Kindergartenausschusses.

ALT

- b) Vormittagsgruppe; ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- c) Ganztagsgruppe; ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- d) Dreiviertelgruppe; ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule
- e) Spontanbetreuung; ab der 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen worden sind

Die Kindergartenleitung kann zu Buchstabe e) Ausnahmeentscheidungen treffen.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Der Antrag ist an die Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Der Kindergartenleitung obliegt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, wie es vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.

(5) Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht. Vom Tag der Erstaufnahme an besteht innerhalb der ersten 3 Monate eine Eingewöhnungszeit, in der die Betreuungsvereinbarung zum jeweiligen Monatsende dauerhaft beendet werden kann. Nach Ablauf der 3 Monate gilt die Betreuungsvereinbarung. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht erfüllt.

§ 5

Voranmeldung, Warteliste

(13) Die Kindertagesstätte steht jedem Brunsbeker Kind offen, sofern Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen werden von der Kindergartenleitung entgegen genommen.

(2) Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden Kinder grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Geburtsdatums aufgenommen. Kinder, die am nächstfolgenden Einschulungstermin in die Schule kommen, werden bevorzugt aufgenommen.

X (3) Die Aufnahme der Krippenkinder richtet sich nach der Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen. Sie erfolgt in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Anmeldung. Das Kind muss zum Zeitpunkt der Anmeldung schon geboren sein. Sollte zum Anmeldezeitpunkt der Lebensmittelpunkt nicht in der Gemeinde Brunsbek sein, erfolgt die Aufnahme unter Vorbehalt eines Zuzuges.

(4) Sonstige Fälle bedürfen einer gesonderten Entscheidung des Kindertagenausschusses.

NEU